

Landkreis Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Windberge

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010, GVBl. LSA S. 190) erhält die **Gemeinde Windberge** gemäß Antrag vom 20.05.2010 die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens / Blasonierung nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.05.2010:

„In Rot wie eine leicht erniedrigte Deichsel ein Zusammenfluss zweier Ströme, die beiden oberen, sich zum Schildrand hin verjüngenden gewellten Ströme zweifach blau-silbern gebändert, der schildgrundwärts fließende silbern bordierte blaue Strom ebenfalls gewellt, im Winkel der oberen Ströme eine durchgehende schwarz gefugte silberne Mauer mit vier Zinnen, der Zusammenfluss im unteren Teil begleitet vorn von einem gesenkten goldenen Sensenblatt und hinten einem goldenen Eichenblatt.“

Die Farben der Gemeinde sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv (Mauer) und der Schildfarbe - Silber (Weiß) und Rot.

Weiterhin erteile ich der **Gemeinde Windberge** die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge nach der Zustimmungserklärung des Landeshauptarchivs vom 10.05.2010:

„Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.“

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage 1 und 2 beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

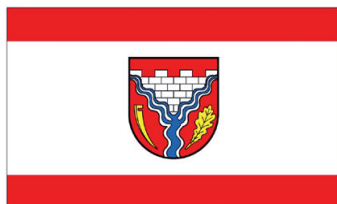
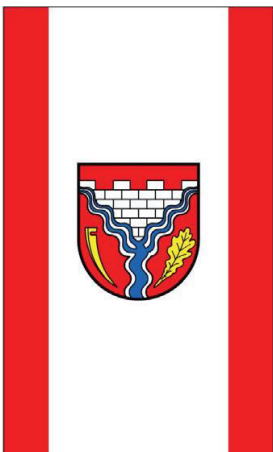
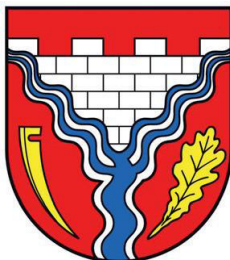
Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, 21.05.2010

Jörg Hellmuth



Anlage:



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Stendal hat mit Bescheid vom 26.05.2010, AZ: 30.01.02-5.2-VGEm Tgh-L-01-10, den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung der Stadt Tangerhütte genehmigt.

I. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der neuen Stadt Tangerhütte aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" zum Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA –, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), wurden der Kommunalaufsicht der Gebietsänderungsvertrag und die dazu erforderlichen Beschlüsse und Unterlagen der beteiligten Gemeinden:

a)	Bellingen	am:	10.05.2010
b)	Birkholz	am:	10.05.2010
c)	Bittkau	am:	11.05.2010
d)	Cobbel	am:	20.05.2010
e)	Demker	am:	11.05.2010
f)	Grieben	am:	17.05.2010
g)	Hüselitz	am:	11.05.2010
h)	Jerchel	am:	11.05.2010
i)	Kehnert	am:	11.05.2010
j)	Lüderitz	am:	20.05.2010
k)	Ringfurth	am:	12.05.2010
l)	Schelldorf	am:	10.05.2010
m)	Schernebeck	am:	12.05.2010
n)	Schönwalde (Altmark)	am:	10.05.2010
o)	Uchtdorf	am:	19.05.2010
p)	Uetz	am:	11.05.2010
q)	Weißewarte	am:	10.05.2010
r)	Windberge	am:	10.05.2010
s)	Stadt Tangerhütte	am:	10.05.2010

zur Genehmigung vorgelegt.

Auf den im Namen und im Auftrag o.g. Gemeinden durch die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 25.05.2010 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung einer Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ergeht folgende Genehmigung:

I.

Auf Grundlage des § 17 Abs. 1 S. 1 GO LSA genehmige ich die durch o.g. Gemeinden beschlossene Vereinbarung zur Neubildung der Stadt Tangerhütte.

II.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III.

Diese kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung

Zu I.

Die an der Neubildung der Stadt Tangerhütte beteiligten Gemeinden a) bis s) stellten mit Schreiben vom 25.05.2010 den Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Die Unterlagen zur formellen Prüfung liegen der KAB vor.

Eine Gebietsänderungsvereinbarung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zur Änderung der Gemeindegrenzen zwingend erforderlich.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA ist der Landkreis Stendal für die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages örtlich und sachlich zuständig.

Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden, gem. § 17 Abs. 1 S. 7 GO LSA, mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinden a) bis s) haben beschlossen, eine Gebietsänderung umzusetzen. Eine Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden a) bis s) nach § 17 Abs. 1 S. 8 GO LSA fand statt. Im Ergebnis der Anhörung haben in 14 Gemeinden die Mehrheit der an der Anhörung beteiligten Bürger der vorgesehenen Neubildung zugestimmt. Lediglich in 5 Gemeinden votierten die Bürger mehrheitlich gegen die Neubildung.

Alle an der Neubildung beteiligten Gemeinderäte fassten, nach erfolgter Anhörung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder jeweils den Beschluss zum vorliegenden Gebietsänderungsvertrag.

Die Beschlüsse kamen formell rechtmäßig zustande.

Gem. § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst und neu gebildet werden. Gründe des öffentlichen Wohls sind u.a. die Schaffung einer zukunftsfähigen gemeindlichen Struktur, die in der Lage ist, die eigenen und die übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt und langfristig gesichert werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden.

Durch Bildung der Einheitsgemeinde werden diese Ziele erreicht. Die Neubildung der Stadt Tangerhütte steht den Zielstellungen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Bei der Prüfung wurden ebenso die örtlichen Zusammenhänge berücksichtigt.

Die an der Neubildung der Stadt Tangerhütte beteiligten Gemeinden a) bis s) gehören ausnahmslos der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" an. Bei der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte handelt es sich um eine Vollfusion. Der Einwohnerstand per 31.12.2008, für alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land" beträgt insgesamt 12.168. Gem. § 17 Abs. 1 S. 5 GO LSA entsprechen Gebietsänderungen in Form einer Bildung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern dem Gemeinwohl. Die neue Stadt Tangerhütte überschreitet diese Mindesteinwohnergröße.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Neubildung der Stadt Tangerhütte den Gründen des öffentlichen Wohls, gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, entspricht.

Der vorgelegte Gebietsänderungsvertrag enthält keine rechtswidrigen Regelungen.

Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der vorgelegten Vereinbarung nebst dazugehöriger Beschlussunterlagen wurde festgestellt.

Aufgrund der Einhaltung der formellen sowie der materiellen Voraussetzungen der Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung ist die Genehmigung zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten soll, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zu erteilen.

Zu II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Der vorliegende Gebietsänderungsvertrag soll antragsgemäß am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam werden. Gemäß §§ 5 und 6 Gebietsänderungsvertrag sind die erstmaligen Wahlen zu den Organen der Einheitsgemeinde – Gemeinderat und Bürgermeister – nach Bildung durchzuführen.

Die Wahl des Gemeinderates hat gem. § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung vier Monate nach Bildung der Einheitsgemeinde zu erfolgen.

Die Wahl des Bürgermeisters hat gem. § 60 Abs. 1 GO LSA unverzüglich nach Bildung zu erfolgen.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimer Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einzuhalten, müssen etwa die wahrrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die, von den Antragstellern, vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung entspricht einem öffentlichen Interesse nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA. Die Genehmigung ergeht daher gebührenfrei. Auslagen im Sinne § 14 VwKostG LSA sind nicht entstanden.

Hinweise

Im Rahmen der Genehmigung ergehen nachfolgende Hinweise zur Klarstellung und Auslegung der entsprechenden Regelung im Gebietsänderungsvertrag.

I. Zu § 2 Abs. 3 GÄV

Es ergeht der Hinweis, dass die Regelung hinsichtlich der Benennungsherstellung den Bürgermeister der zukünftigen Einheitsgemeinde nicht in seiner Entscheidungskompetenz gem. § 63 Abs. 1 GO LSA einschränkt.

II. Zu § 3 Abs. 3 GÄV

Es ergeht der Hinweis, dass die Regelung hinsichtlich der Benennungsherstellung den Bürgermeister der zukünftigen Einheitsgemeinde nicht in seiner Entscheidungskompetenz gem. § 63 Abs. 1 GO LSA einschränkt.

III. Zu § 17 Abs. 1 GÄV

Es ergeht der Hinweis, dass ein Anspruch auf den dauerhaften Bestand und den Betrieb kommunaler Einrichtungen u.a. aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 44 Abs. 3 Nr. 9 GO LSA nicht durchgreifend hergeleitet werden kann.

IV. Zu Anlage 2

Es ergeht der Hinweis, dass sämtliche Hauptsatzungen, Geschäftsordnungen und Entschädigungssatzungen für ehrenamtlich tätige Bürger aller Gemeinden durch Bildung der neuen Stadt Tangerhütte gegenstandslos werden. Nach Wirksamwerden der Gebietsänderung hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte für seinen Geltungsbereich eine neue Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger zu beschließen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 27.05.1999 und die Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 05.09.1996 gem. § 100 Gesetz über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft getreten sind.

Die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl vom 05.09.1996 wurden durch die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land vom 21.09.2005 außer Kraft gesetzt. Diese Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land ist jedoch nicht Bestandteil der Anlage 2 des Gebietsänderungsvertrages und damit kein fortgeltendes Ortsrecht. Auf die Verordnungsermächtigung der § 94 ff SOG LSA wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

V. Zu Anlage 3

Es ergeht der Hinweis, dass die beschlossene Protokollnotiz in der Gemeinde Lüderitz klarstellenden Charakter hat und auf Grund eines Schreibfehlers im Gebietsänderungsvertrag Anlage 3 Gemeinde Lüderitz, Ortsteil Groß Schwarzlosen beschlossen wurde. Im Ortsteil Groß Schwarzlosen existiert kein Sportlerheim als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lüderitz. Es handelt sich hierbei vielmehr um die Gaststätte, Dorfgemeinschaftshaus mit Kegelbahn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal einzulegen. Der Widerspruch hat auf Grund der Anordnungen der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg gestellt werden.

Jörg Hellmuth
Landrat



II. Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am Tage nach öffentlicher Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a)	Bellingen	am:	10.05.2010
b)	Birkholz	am:	10.05.2010
c)	Bittkau	am:	11.05.2010
d)	Cobbel	am:	20.05.2010
e)	Demker	am:	11.05.2010
f)	Grieben	am:	17.05.2010
g)	Hüselitz	am:	11.05.2010
h)	Jerchel	am:	11.05.2010
i)	Kehnert	am:	11.05.2010
j)	Lüderitz	am:	11.05.2010, 20.05.2010
k)	Ringfurth	am:	12.05.2010
l)	Schellendorf	am:	10.05.2010
m)	Schernebeck	am:	12.05.2010
n)	Schönwalde (Altmark)	am:	10.05.2010
o)	Uchtdorf	am:	19.05.2010
p)	Uetz	am:	11.05.2010
q)	Weißewarte	am:	10.05.2010
r)	Windberge	am:	10.05.2010
s)	Stadt Tangerhütte	am:	10.05.2010

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Tangerhütte vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis s) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden

a) Bellingen		
b) Birkholz	mit den Ortsteilen	Birkholz, Sophienhof und Scheeren
c) Bittkau		
d) Cobbel		
e) Demker	mit den Ortsteilen	Demker und Elversdorf Bahnhof Demker
f) Grieben		
g) Hüselitz	mit den Ortsteilen	Hüselitz und Klein Schwarzlosen
h) Jerchel		
i) Kehnert		
j) Lüderitz	mit den Ortsteilen	Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz
k) Ringfurth	mit den Ortsteilen	Ringfurth, Sandfurth und Polte
l) Schellendorf		
m) Schernebeck		
n) Schönwalde (Altmark)		
o) Uchtdorf		
p) Uetz		
q) Weißewarte		
r) Windberge	mit den Ortsteilen	Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg
s) Stadt Tangerhütte	mit den Ortsteilen	Tangerhütte, Mahlpfuhl und Briest

aufgelöst.

(2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Tangerhütte.

(4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Tangerhütte ist die Verwaltungsgemein-

schaft „Tangerhütte-Land“ aufgelöst.

(5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis s), sowie die bisherigen Ortsteile der Gemeinden a) bis s) werden Ortsteile der neuen Stadt Tangerhütte. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.

(6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Tangerhütte.

(7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.

(8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte Stadt Tangerhütte und darunter die Worte „Landkreis Stendal“ stehen.

(9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Tangerhütte die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis s) und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden a) bis s) und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum (Anlage 3) der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Tangerhütte über.

(3) Das bewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis s) soll vorrangig in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) genutzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister.

§ 3 Personalübergang

(1) Die Beamten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Tangerhütte (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ durch die neu gebildete Stadt Tangerhütte richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die derzeit in den aufzulösenden Gemeinden a) bis s) Beschäftigten sollen vorrangig für Arbeiten in der jeweils aufgelösten Gemeinde a) bis s) eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister.

(4) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4 Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Tangerhütte angerechnet.

(2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde a) bis s) haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden a) bis s) die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5 Organe der Gemeinde - Gemeinderat

(1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens 4 Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde.

Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates bilden die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ den Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde.

(2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Tangerhütte ist zu wählen.

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der Gemeinderat unverzüglich den Wahltag.

Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt die bisherige Verwaltungsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Bildung von Ortschaften

(1) Für die neu gebildete Stadt Tangerhütte wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Tangerhütte werden die aufgelösten Gemeinden a) bis s) mit ihren Ortsteilen. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen

der ehemaligen Gemeinden.

(2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis s) werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

(3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde a) bis s) besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde a) bis s) ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.

(4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

(5) Die neue Stadt Tangerhütte überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- a) Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- b) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
- c) Aufwendungen der sozialen Betreuung von Jugendgruppen, sowie Altenbetreuung, insbesondere für Seniorenfeiern, Faschingsfeiern, Kinderfeste und ähnliche Veranstaltungen,
- d) Repräsentative Leistungen, Jubiläen und Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen,
- f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,
- g) Beteiligung an Dorfverschönerungswettbewerben.

(6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen

- bis 2.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,

- bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.

(7) Den Ortschaftsräten wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen.

(8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in die Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Tangerhütte aufgenommen.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

(1) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden a) bis s) als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden a) bis s) gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte ist bestrebt, die geplanten Investitionen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA sein Vorschlagsrecht ausüben.

(3) Die neue Stadt Tangerhütte wird den Bestand und den Betrieb der in den aufzulösenden Gemeinden a) bis s) vorhandenen kommunalen Einrichtungen soweit als möglich gewährleisten. Die Einrichtungen sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

Diese Verpflichtung der neuen Stadt Tangerhütte entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 10 Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Tangerhütte aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 2 gilt, soweit es

durch die Bildung der neuen Stadt Tangerhütte nicht gegenstandslos geworden ist, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird. Das fortgeltende Ortsrecht ist bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates zu ersetzen.

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Stadt Tangerhütte für die Ortschaften a) bis s) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis s) bzw. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.

(2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis s) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Tangerhütte nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

(3) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden a) bis s) zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis s) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis s) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 165 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2016 werden die in den aufgelösten Gemeinden a) bis s) im Haushaltsjahr 2010 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Steuersätze

	Gemeinde	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a)	Bellingen	200	300	300
b)	Birkholz	200	300	300
c)	Bittkau	200	300	300
d)	Cobbel	200	300	300
e)	Demker	200	300	300
f)	Grieben	200	300	350
g)	Hüselitz	200	300	300
h)	Jerchel	200	300	300
i)	Kehnert	200	300	300
j)	Lüderitz	200	300	300
k)	Ringfurth	200	200	200
l)	Schellendorf	300	350	400
m)	Schernebeck	200	300	300
n)	Schönwalde (A)	200	300	300
o)	Uchtdorf	200	300	200
p)	Uetz	200	300	300
q)	Weißewarte	200	300	300
r)	Windberge	200	300	300
s)	Tangerhütte	278	350	350

§ 14 Investitionen

(1) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte wird die bereits begonnenen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

(2) Die neu gebildete Stadt Tangerhütte darf für Rücklagen und Haushaltsmittel, einschließlich Ausgaberesten, die aus dem Jahr 2010 oder Vorjahren für die jeweilige Gemeinde a) bis s) hervorgehen, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
Eine darüber hinausgehende, nicht zweckgebundene Rücklage wird für investive Zwecke der jeweiligen Gemeinde genutzt.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der neu gebildeten Stadt Tangerhütte obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis s) bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Tangerhütte fort.

(3) Die bisherigen Gemeindevorstände der aufgelösten Gemeinden a) bis s) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Gemeindevorstand der aufgelösten Gemeinde Lüderitz wird bis zur Berufung des Gemeindevorstandes der neu gebildeten Stadt Tangerhütte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstandes der neu gebildeten Stadt Tangerhütte beauftragt.

(4) Historische Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehren verbleiben in den jeweiligen Ortsfeuerwehren.

§ 16 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Stendal. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies der/die:

Grundschul-Standorte:

Grundschule	in Grieben
Grundschule	in Lüderitz
Grundschule	in Uetz und
Grundschule	in Tangerhütte

Die neue Stadt Tangerhütte wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.

Vor Stellungnahmen zur Änderung der Schuleinzugsbereiche im Schulentwicklungsplan sind die betroffenen Ortschaftsräte zu hören.

§ 17 Kindertagesstätten

(1) Die neue Stadt Tangerhütte verpflichtet sich im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel, die vorhandenen kommunalen Kindertageseinrichtungen Kindertagesstätte „Haus der kleinen Racker“ in Bellingen Kindertagesstätte „Elbspatzen“ in Bittkau Kindertagesstätte „Sonnenkärer“ in Cobbel Kindertagesstätte Demker Kindertagesstätte „Waldesrand“ in Grieben Kindertagesstätte „Unsere Dorfschätze“ in Lüderitz Kindertagesstätte „Friedrich Fröbel“ in Tangerhütte Kindertagesstätte „Anne Frank“ in Tangerhütte Hort Grieben Hort Lüderitz Hort Uetz Hort Tangerhütte zu erhalten.

(2) Diese Verpflichtung der neuen Stadt Tangerhütte entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt, die verfügbaren Haushaltsmittel oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat, ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

(3) Die Satzungen für die kommunalen Kindereinrichtungen sind am Ende der ersten Wahlperiode des neu gewählten Einheitsgemeinderates zu vereinheitlichen.

§ 18 Regelung von Streitigkeiten

(1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

(2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 20 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Stendal als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Datum Unterschrift

a) Bellingen

18.05.2010

[Signature]



b) Birkholz

11.05.2010

[Signature]



c) Bittkau

12.05.2010

[Signature]



d) Cobbel

20.05.2010

[Signature]



e) Demker

18.05.2010

[Signature]



f) Grieben

18.5.10

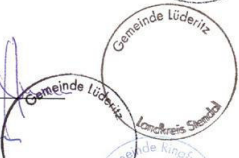
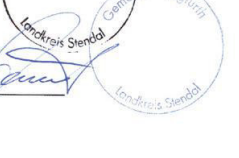
[Signature]

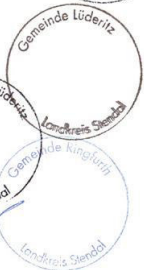


g) Hüseltitz 18.05.2010  

h) Jerchel 12.05.2010 Schulz 

i) Kehnert 12.05.2010  

j) Lüderitz 18.05.2010 P. Hoff 
21.05.2010 P. Hoff 

k) Ringfurth 18.05.2010  

l) Schelldorf 11.05.2010 Andreas K. Benthien 

m) Schernebeck 18.05.2010  

n) Schönwalde (A) 18.05.2010  

o) Uchtdorf 20.05.10  

p) Uetz 13.05.2010  

q) Weißewarte 18.5.2010  

r) Windberge 18.05.2010  

s) Stadt Tangerhütte 18.05.2010  

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 - Übersicht über die Mitgliedschaften und Kapitalbeteiligungen der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gemeinden	Bellingen	Birkholz	Bitkau	Cobbel	Demker	Grieben	Hüseltitz	Jerchel	Kehnert	Lüderitz	Ringfurth	Schelldorf	Schernebeck	Schönwald (A)	Uchtdorf	Uetz	Weißewarte	Windberge	Stadt Tangerhütte	Verwaltungsgemeinschaft
Bauhof Tangerhütte mbH																				X
Städtische Wohnungsgesellschaft mbH																				X
Kreisfeuerwehrverband Stendal	X	X	X	X	X		X		X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Kommunaler Schadensausgleich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Wasserverband	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung	X	X	X		X	X	X			X										X
Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X
Studieninstitut Sachsen-Anhalt																				X
Kommunaler Arbeitgeberverband			X														X			
BAD	X		X	X	X	X				X							X	X	X	
Tourismusverband			X			X											X			X
Gartenträume																				X
Wildpark Weißewarte																				X
Tierheim Stendal	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Unterhaltungsverband Tanger	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Unterhaltungsverband Uchte-Stendal	X				X		X			X								X		

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

Anlage 2 zu § 11 Abs. 1

Gemeinde Bellingen

Geschäftsordnung	08.07.1999
Hauptsatzung	02.04.1998
1. Änderung	08.11.2001
2. Änderung	30.06.2005
3. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	11.10.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	11.10.2001
Satzung für die Tageseinrichtung	10.04.2003
1. Änderung	09.12.2004
Satzung über die Straßenreinigung	22.07.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der FFW	13.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	10.12.1998
1. Änderung	08.11.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	20.08.1997
1. Änderung	20.05.1999
2. Änderung	10.12.2009
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	02.05.1996
Satzung der Gemeinde Bellingen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung	21.12.2006
1. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung	18.07.1997
1. Änderung	09.12.2004
Gebührensatzung für Sportstätten	16.11.1995
1. Änderung	05.12.2002
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	02.04.1998
1. Änderung	08.11.2001
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	30.09.1994

Gemeinde Birkholz

Geschäftsordnung	03.08.1999
Hauptsatzung	26.11.1998
1. Änderung	29.11.2001
2. Änderung	16.02.2006
3. Änderung	20.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses	02.09.1999
Änderung	25.10.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	25.10.2001
Satzung über die Straßenreinigung	26.11.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	13.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	04.02.1999
1. Änderung	12.07.2001
2. Änderung	29.11.2001
3. Änderung	01.06.2006
Friedhofssatzung	11.09.2003
Friedhofsgebührensatzung	11.09.2003
Baumschutzsatzung	04.09.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	27.02.1997
1. Änderung	22.10.1998
2. Änderung	09.03.2000
3. Änderung	12.07.2001

4. Änderung	29.11.2001
5. Änderung	04.09.2008

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	23.01.1992
--	------------

Gemeinde Bittkau

Geschäftsordnung	12.07.1999
Hauptsatzung	17.12.1997
1. Änderung	19.11.2001
2. Änderung	15.02.2005
3. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung des Clubraumes	06.07.1998
1. Änderung	19.11.2001
2. Änderung	10.03.2003
3. Änderung	17.08.2009
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	17.09.2001
Satzung für die Tageseinrichtung	28.04.2003
Satzung über die Straßenreinigung	16.11.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	10.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	14.12.1998
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	07.06.1999
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	07.06.1999
Friedhofssatzung	12.08.2002
1. Änderung	17.11.2003
Friedhofsgebührensatzung	12.08.2002
1. Änderung	17.11.2003
Baumschutzsatzung	30.06.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	06.07.1998
1. Änderung	19.11.2001
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	10.12.2001

Gemeinde Cobbel

Geschäftsordnung	05.07.1999
Hauptsatzung	08.12.1998
1. Änderung	29.10.2001
2. Änderung	23.01.2006
3. Änderung	03.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	29.10.2001
1. Änderung	16.02.2004
2. Änderung	04.12.2006
3. Änderung	27.10.2008
Flächennutzungsplan	15.12.2009
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	29.10.2001
Satzung für die Kindertageseinrichtung	20.01.2003
1. Änderung	22.04.2003
2. Änderung	04.01.2008
Satzung über die Straßenreinigung	08.12.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	13.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFW	18.01.1999
1. Änderung	13.12.2001
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	04.05.1998

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

1. Änderung	15.05.2000
Friedhofssatzung	01.12.2003
Friedhofsgebührensatzung	01.12.2003
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	13.10.1998
1. Änderung	22.11.2001

Gemeinde Demker

Geschäftsordnung	07.07.1999
Hauptsatzung	29.04.1996
1. Änderung	12.11.2001
2. Änderung	19.12.2005
3. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	12.11.2001
1. Änderung	27.09.2004
2. Änderung	12.06.2006
3. Änderung	04.06.2007
Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn	20.12.2000
1. Änderung	12.11.2001
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	17.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	30.11.1998
1. Änderung	12.11.2001
Satzung über die Straßenreinigung	28.09.1998
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ortsteil Elversdorf	20.06.2005
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Demker für den Ortsteil Elversdorf	24.01.2000
1. Änderung	28.02.2000
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Demker (ohne Ortsteil Elversdorf)	24.01.2001
Änderung	28.02.2000
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Demker	01.10.2001
Satzung für die Tageseinrichtung	14.04.2003
Gebührensatzung über die Nutzung von gemeindeeigenem Inventar	04.06.2007
Gebührensatzung über die Nutzung der Leichenhalle für den Ortsteil Elversdorf der Gemeinde Demker	06.07.1998
Änderung	17.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	12.11.2001
Änderung	27.09.2004
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	23.03.1998
1. Änderung	01.11.1999
2. Änderung	12.11.2001
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehren	17.12.2001

Gemeinde Grieben

Geschäftsordnung	03.03.1998
Hauptsatzung	06.10.1997
1. Änderung	19.11.2001
2. Änderung	17.05.2004
3. Änderung	28.04.2008
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	02.06.2009
1. Änderung	02.09.2009
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	22.10.2001

Satzung für die Kindertageseinrichtung	11.06.2001
1. Änderung	18.02.2002
2. Änderung	14.04.2003
3. Änderung	24.02.2004
4. Änderung	03.04.2006
5. Änderung	19.11.2007
Satzung über die Straßenreinigung	05.10.1997
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	19.11.2001
Satzung über die Erhebung und Organisation der FFw	11.12.2001
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	27.09.1999
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	23.11.1998
1. Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	17.07.2000
Friedhofssatzung	28.10.2002
1. Änderung	08.12.2003
2. Änderung	17.04.2004
Friedhofsgebührensatzung	28.10.2002
1. Änderung	08.12.2003
2. Änderung	23.05.2005
3. Änderung	17.04.2007
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	29.04.1996
1. Änderung	01.01.2002

Gemeinde Hüselitz

Geschäftsordnung	13.07.1999
Hauptsatzung	03.03.1998
1. Änderung	05.06.2001
2. Änderung	24.01.2006
3. Änderung	24.01.2008
Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeinderäumtes	23.08.2001
1. Änderung	04.06.2002
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	09.10.2001
Satzung über die Straßenreinigung	19.01.1999
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	12.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	08.12.1998
1. Änderung	13.11.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Hüselitz für den Ortsteil Klein Schwarzlosen	24.04.2001
1. Änderung	23.02.2010
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Hüselitz (ohne OT Klein Schwarzlosen)	18.05.2004
1. Änderung	23.02.2010
Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hüselitz für den Ortsteil Klein Schwarzlosen	12.12.2000
Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Hüselitz (ohne den Ortsteil Klein Schwarzlosen)	13.05.2000
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	03.03.1998
1. Änderung	08.12.1998
2. Änderung	13.11.2001

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

Gemeinde Jerchel

Geschäftsordnung	08.07.1999
Hauptsatzung	14.12.1998
1. Änderung	15.11.2001
2. Änderung	15.12.2005
3. Änderung	11.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	15.11.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	27.09.2001
Satzung über die Straßenreinigung	16.04.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	17.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	11.12.1997
1. Änderung	15.11.2001
2. Änderung	27.05.2004
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	07.12.2000
Gebührensatzung über die Nutzung der Leichenhalle	11.12.1997
1. Änderung	15.11.2001
Baumschutzsatzung	23.10.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	25.11.1998

Gemeinde Kehnert

Geschäftsordnung	06.07.1999
Hauptsatzung	21.09.1998
1. Änderung	27.11.2001
2. Änderung	20.12.2005
3. Änderung	11.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindesaales sowie des Klubraumes	06.07.1999
1. Änderung	27.11.2001
2. Änderung	19.12.2008
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	25.09.2001
Satzung über die Straßenreinigung	21.09.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	14.01.1999
1. Änderung	15.11.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	28.08.2008
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	07.12.1999
1. Änderung	28.03.2000
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	07.12.1999
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	06.11.1995
Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr	15.01.2002
Friedhofssatzung	10.02.2004
1. Änderung	08.09.2009
Friedhofsgebührensatzung	16.03.2004
1. Änderung	26.11.2006
Baumschutzsatzung	18.08.1997
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	16.11.1998
Änderung	27.11.2001

Gemeinde Lüderitz

Geschäftsordnung	14.09.2004
Hauptsatzung	14.09.2004
1. Änderung	13.11.2007
Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen	13.11.2001
1. Änderung	12.03.2002
2. Änderung	08.04.2003
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	09.10.2001
Satzung für die Kindertageseinrichtung	08.04.2003
1. Änderung	13.11.2007
Satzung über die Straßenreinigung	07.04.1998
Baumschutzsatzung	09.09.1997
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	11.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	09.02.1999
1. Änderung	13.11.2001
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	03.03.1998
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	03.03.1998
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	02.06.1997
Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Campingplatzes „Am Freibad“	02.05.1995
1. Änderung	10.12.2002
Friedhofssatzung	15.07.2003
Friedhofsgebührensatzung	15.07.2003
1. Änderung	11.03.2008
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	10.02.1996
1. Änderung	14.11.2001
2. Änderung	08.04.2008
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehren	11.12.2001
<u>Gemeinde Ringfurth</u>	
Geschäftsordnung	02.07.1999
Hauptsatzung	28.11.1997
1. Änderung	07.11.2001
2. Änderung	15.02.2006
3. Änderung	14.12.2007
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen	15.08.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	07.11.2001
Satzung über die Straßenreinigung	30.03.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	12.12.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	11.12.1998
1. Änderung	12.12.2001
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ringfurth Ortsteil Sandfurth	22.08.1997
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ringfurth Ortsteil Ringfurth	22.08.1997
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ringfurth Ortsteil Polte	22.08.1997

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

Friedhofssatzung 26.11.2003
1. Änderung 11.12.2009

Friedhofsgebührensatzung 26.11.2003
1. Änderung 11.12.2009

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger 28.11.1997
1. Änderung 04.09.1998
2. Änderung 07.11.2001

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehren 26.11.1993

Gemeinde Schelldorf

Geschäftsordnung 24.07.1994

Hauptsatzung 24.05.2000
1. Änderung 15.12.2004
2. Änderung 04.12.2007

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern 29.08.2001

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen 06.03.2000
Satzung der Gemeinde Schelldorf zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses 26.08.2003
1. Änderung 15.09.2008

Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus 26.08.2003

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige 09.01.2001
1. Änderung 30.12.2002
2. Änderung 13.04.2007

Straßenreinigungssatzung 06.11.2009

Gemeinde Schernebeck

Geschäftsordnung 05.07.1999

Hauptsatzung 01.12.1997
1. Änderung 10.12.2001
2. Änderung 02.05.2005
3. Änderung 21.01.2008

Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses 05.07.1999
1. Änderung 29.10.2001
2. Änderung 25.11.2002

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer 24.09.2001

Satzung über die Straßenreinigung 16.11.1998

Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr 10.12.2001

Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw 18.01.1999
1. Änderung 10.12.2001

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen 20.04.1998

Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr 10.12.2001

Friedhofssatzung 14.10.2002
1. Änderung 15.12.2003

Friedhofsgebührensatzung 14.10.2002
1. Änderung 15.12.2003

Baumschutzsatzung 14.07.1997

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger 01.01.1997
1. Änderung 06.08.2001
2. Änderung 10.10.2005

Gemeinde Schönwalde (Altmark)

Geschäftsordnung 13.07.1999

Hauptsatzung 24.11.1998
1. Änderung 17.12.2001
2. Änderung 13.12.2007

Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses 27.11.2001
1. Änderung 17.11.2003

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer 01.10.2001

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen 23.06.2009

Satzung über die Straßenreinigung 24.11.1998

Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr 15.08.2001

Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw 24.11.1998
1. Änderung 27.11.2001

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger 31.03.1998
1. Änderung 17.12.2001

Gemeinde Uchtdorf

Geschäftsordnung 13.07.1999

Hauptsatzung 21.04.1998
1. Änderung 11.12.2001
2. Änderung 07.06.2005
3. Änderung 24.01.2008

Gebührensatzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen 14.09.1999
1. Änderung 11.12.2001
2. Änderung 03.02.2004
3. Änderung 07.06.2005

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer 25.09.2001

Satzung über die Straßenreinigung 19.12.1996

Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr 11.12.2001

Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw 09.12.1998
1. Änderung 11.12.2001

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen 14.12.1999
1. Änderung 14.03.2000
2. Änderung 26.06.2001
3. Änderung 14.10.2009

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen 14.05.1996

Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr 11.12.2001

Friedhofssatzung 14.05.2003

Friedhofsgebührensatzung 14.05.2003

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger 21.04.1998
1. Änderung 11.12.2001

Gemeinde Uetz

Geschäftsordnung 02.08.1999

Hauptsatzung 15.11.1999
1. Änderung 06.02.2006
2. Änderung 06.02.2006
3. Änderung 17.12.2007

Gebührensatzung über die Nutzung der Kindereinrichtungen als Hort 01.03.1999
1. Änderung 19.11.2001
2. Änderung 24.06.2003
3. Änderung 18.09.2006
4. Änderung 17.12.2007

Gebührensatzung für Sportstätten 29.03.1999
1. Änderung 19.11.2001

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	08.10.2001
Satzung über die Straßenreinigung	16.11.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	01.01.2002
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	07.12.1998
1. Änderung	19.11.2001
Vergnügungssteuersatzung	08.10.2008
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	08.06.1998
Gebührensatzung über die Nutzung des Gemeindehauses	03.09.2007
1. Änderung	20.10.2008
2. Änderung	22.12.2009
Friedhofssatzung	24.06.2003
Friedhofsgebührensatzung	24.06.2003
1. Änderung	20.11.2006
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	05.05.1997
1. Änderung	19.11.2001
2. Änderung	26.03.2007
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr	17.12.2001
<u>Gemeinde Weißbarte</u>	
Geschäftsordnung	05.07.1999
Hauptsatzung	06.11.1998
1. Änderung	31.10.2001
2. Änderung	22.11.2007
Gebührensatzung über die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses	26.03.1999
1. Änderung	30.10.2001
2. Änderung	31.03.2005
Gebührensatzung für den Wildpark Weißbarte	12.12.2003
1. Änderung	02.09.2004
Gebührensatzung über die Nutzung der Kegelbahn	31.08.2000
1. Änderung	30.10.2001
2. Änderung	27.06.2002
3. Änderung	31.03.2005
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	20.09.2001
Satzung über die Straßenreinigung	06.11.1998
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	01.01.2002
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	04.02.1999
Änderung	29.11.2001
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	08.04.1997
Friedhofssatzung	27.02.2003
Friedhofsgebührensatzung	30.01.2003
1. Änderung	19.01.2007
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	18.12.2008
<u>Gemeinde Windberge</u>	
Geschäftsordnung	09.07.1999
Hauptsatzung	23.04.1998
1. Änderung	25.10.2001
2. Änderung	16.06.2005
3. Änderung	22.11.2007
Gebührensatzung über die Nutzung der kommunaler Einrichtungen	25.06.2008

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	27.09.2001
Satzung über die Straßenreinigung	20.11.1997
Satzung über den Kostenersatz und Erhebung von Gebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr	29.11.2001
Entschädigungssatzung für Mitglieder der FFw	17.12.1998
1. Änderung	29.11.2001
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ortsteil Windberge	11.03.1998
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen für den Ortsteil Schleuß	17.12.1998
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Ortsteil Brunkau	08.03.2001
Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Brunkau	08.03.2001
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen für den Ortsteil Ottersburg	17.12.1998
Friedhofssatzung	11.09.2003
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Windberge für die Ortsteile Schleuß	11.09.2003
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	23.04.1998
1. Änderung	25.10.2001
Aufhebungssatzung zur Satzung über die Einrichtung einer öffentlichen Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehren	29.11.2001
<u>Gemeinde Tangerhütte</u>	
Geschäftsordnung	06.07.1994
Hauptsatzung	24.03.2005
Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen	
1. Änderung	22.02.2001
2. Änderung	14.06.2001
3. Änderung	13.04.2006
Satzung über die Ehrungen	25.06.2009
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	19.06.2003
1. Änderung	24.09.2004
Richtlinien zur Bewertung der Gehölze	
Ordnung zum Schutz und zur Erhaltung der Großgehölze und Hecken	28.02.1991
Satzung zur Bereinigung der Satzungen der Stadt Tangerhütte zur Umstellung auf Euro	25.10.2001
Satzung der Feuerwehr	30.04.2009
Gebührensatzung der FFw	24.05.1996
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	24.03.2005
Vergnügungssteuersatzung	14.05.1998
Straßenreinigungssatzung	04.07.1996
1. Änderung	27.05.1999
Satzung zur Einführung des Parallelhausnummernsystems bei der Vergabe von Hausnummern	28.09.1995
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	09.04.1992
1. Änderung	18.05.1995
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen	07.05.1997

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Mai 2010, Nr. 13

Satzung über die Benutzung des Friedhofes	17.12.2009
Satzung der Stadt Tangerhütte zur Regelung des Wochenmarktes einschließlich Sondermärkte und Gastspiele	18.12.1997
1. Änderung	30.03.2009
Satzung der Stadt Tangerhütte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung	30.11.2006
1. Änderung	20.12.2007
Satzung der Stadt Tangerhütte über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Sanierungssatzung "Tangerhütte Nord-Ost"	26.04.2001
Satzung der Stadt Tangerhütte über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher Stellplätze, wenn diese nicht auf dem Baugrundstück laut § 49 Abs. 5,6 BauO LSA angeordnet werden können	12.12.1991
1. Änderung	05.11.1992
Satzung der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)	28.10.1999
Satzung der Feuerwehr Tangerhütte Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung des Stadtbildes und der besonderen Anforderungen an die baulichen Anlagen der Außenwerbung gemäß § 87 Abs. 1 und 2 BauO LSA im Innenstadtbereich der Stadt Tangerhütte (Werbesatzung)	30.11.2006
Gestaltungssatzung der Stadt Tangerhütte für die Bismarckstraße	27.03.1997
1. Änderung	27.06.1991
	27.02.1992
Gefahrenabwehrverordnung über das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	27.05.1999
Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	05.09.1996
Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	05.09.1996
Gebührensatzung für Sportstätten	10.12.1992
1. Änderung	21.01.1993
Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen	07.11.2000
1. Änderung	01.01.2002
2. Änderung	12.12.2002
3. Änderung	27.03.2003
4. Änderung	23.09.2004
Gebührensatzung der Stadt Tangerhütte mit den Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	28.10.1999
Friedhofsgebührensatzung	23.05.1996
Friedhofsgebührensatzung	04.03.1993
1. Änderung	10.02.2000
2. Änderung	
3. Änderung	10.10.2002
4. Änderung	27.03.2003
5. Änderung	18.11.2004
Benutzerordnung für das Überlassen städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke	21.03.1993
Benutzungsordnung und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Tangerhütte	04.03.1993
1. Änderung	18.12.1997
<u>VGem. „Tangerhütte-Land“</u>	
Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss	22.02.2005

Hauptsatzung	26.01.2005
1. Änderung	06.06.2007
2. Änderung	06.02.2008
Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land (Gemeinschaftsvereinbarung)	16.12.2004
1. Änderung	28.09.2008
Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land über die Erhebung von Verwaltungskosten	16.01.2002
1. Änderung	21.04.2004
2. Änderung	14.01.2009
Gefahrenabwehrverordnung über das Anbringen von Hausnummern im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	21.09.2005

Anlage 3 - Kommunale Einrichtungen

Gemeinde	Standortbezeichnung
Bellingen	Kita „Haus der kleinen Racker“, Kirchengasse 2 Turnhalle, Dorfstraße 1 altes Heizhaus FFW- Bellingen, Kirchengasse eine Bushaltestelle ein Spielplatz Sport- und Bolzplatz DGH mit Saal (Hoffläche mit Biergarten und Freilichtbühne, historischer Fachwerkstall – Überständerbau ca. 1700 Jh. (saniert) Bogenschießplatz Trauerhalle Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 39 a/b Dorfstraße 83 Garagen/ Garagenkomplexe: Dorfstraße 83 Dorfstraße 39 a/b
Birkholz	FFW-Birkholz, Schulstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Sportplatz DGH
Bittkau	Kita „Elbspatzen“, Ernst-Thälmann-Straße 7 FFW-Bittkau, Deichstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Sportplatz mit Bolzplatz und Freilichtbühne DGH Lagerplatz Denkmal Technikhalle, Rudolf-Breitscheid-Straße Verwaltungsgebäude und Garagen Jugendklub Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Ernst-Thälmann-Straße 56 Hohe-Anger-Straße 25 Garagen/ Garagenkomplexe: Ernst-Thälmann-Straße 565 a Hohe-Anger-Straße 25
Cobbel	Kita „Sonnenkäfer“, Lindenstraße 24 FFW-Cobbel, Lindenstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Bolzplatz Sport- und Tennisplatz Sportlerheim Jugendklub DGH Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Lindenstraße 64 a/b Garagen/ Garagenkomplexe: Lindestraße 64 a/b
Demker	Kita, Weißerwart Weg 2 FFW-Demker, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz zwei Sportplätze DGH Kegelbahn

	Saal eine Trauerhalle Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Weißewarter Weg 2 Damaschekweg 12 Dorfstraße 43	August-Bebel-Straße 45 Garagen/ Garagenkomplexe: August-Bebel-Straße 45
Elversdorf	FFW-Elversdorf, Elversdorf ein Spielplatz eine Bushaltestelle eine Trauerhalle DGH	Lüderitz Kita „Unsere Dorfspatzen“, Tangermünder Straße 29 FFW-Lüderitz eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Freibad Reitplatz Parkanlage am Freibad Restfläche Gewerbegebiet
Grieben	Kita „Waldesrand“, Waldweg 6 Hort Jugendclub Grundschule mit Nebengebäuden, Chausseestraße 20 FFW-Gerätehaus, Friedensstraße 45 2 Bushaltestellen Sportplatz Sportlerheim und Nebengebäude Bolzplatz an der Grundschule Bürgerzentrum, Breite Straße 32-34 einschließlich Mehrzweckhalle, Kegelhalle, Versammlungsraum I und II, diverse Nebenräume, Spielplatz, Hofanlagen, Park mit See Versammlungsraum Mühle mit Backhaus inkl. angrenzende Grünfläche Technikstützpunkt, Chausseestraße 20 Friedhof mit Trauerhalle (Kriegsgäber) Garagenkomplexe, Chausseestraße 17 ff, Bittkauer Weg Bushaltestellen – Friedensstraße, Grundschule, Haltepunkte Hegebusch und Kellerwiehl Parkplätze – Bürgerzentrum Breite Straße 32-34 Feuerwehr, Sparkasse, Luisenstraße Grünanlagen – Dorfmitte – Friedensstraße, Elbstraße, Platz am Fährenstein Gewerbegebiet Radwege: Grieben – Bittkau, Grieben – Elbe (Ferchland), Grieben – Jerchel Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Breite Straße 25, 25 a Chausseestraße 17-17 b Breite Straße 36 Friedensstraße 47 Friedensstraße 26 Ferienwohnungen, Breite Straße 25 a alle der Gemeinde gehörenden Straßen, Feld- und Waldwege in der Gemarkung Grieben	Groß Schwarzlosen FFW – Groß Schwarzlosen FFW – Gerätehaus, Tangermünder Straße 48 eine Trauerhalle Friedhof zwei Sportplätze Sportlerheim DGH mit Kegelbahn zwei Bushaltestellen ein Spielplatz Grundschule, Tangermünder Straße 43 Turnhalle, Tangermünder Straße 43 Mehrzweckhalle, Tangermünder Straße 43 ehemals Kinderheim, Kirchstraße 12 zwei Parkanlagen Schulküche, Tangermünder Straße 43 Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Groß Schwarzlosen, Tangermünder Straße 48 Tangermünder Straße 45 Tangermünder Straße 40-42 Akazienweg 1-4 Mittelstraße 1 a Garagen/ Garagenkomplexe: Tangermünder Straße 45 Tangermünder Straße 40-42 Akazienweg 1-4 Mittelstraße 1 a Jugendklub, Tangermünder Straße 43
Hüselitz	FFW-Hüselitz, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Bolzplatz Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Hüselitz, Dorfstraße 10	Stegelitz FFW-Stegelitz, Dorfstraße Übungsplatz der FFW eine Bushaltestelle
Klein Schwarzlosen	eine Bushaltestelle ein Bolzplatz FFW-Klein Schwarzlosen Spielplatz DGH	Ringfurth FFW-Ringfurth, Bittkauer Weg eine Bushaltestelle Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Bolzplatz Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 46
Jerchel	FFW-Jerchel, Schulstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle DGH Heimatsube Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Horststraße 11 Garagen/ Garagenkomplexe: Horststraße 11	Sandfurth FFW-Sandfurth, Dorfstraße DGH eine Trauerhalle eine Bushaltestelle Feuerlöschteich
Kehnert	FFW-Kehnert, August-Bebel-Straße zwei Bushaltestellen ein Spielplatz ein Jugendclub und Klubraum, August-Bebel-Straße 14 eine Trauerhalle Friedhof Sport- und Bolzplatz, August-Bebel-Straße 14 Turnhalle, August-Bebel-Straße 14 DGH Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: August-Bebel-Straße 4 August-Bebel-Straße 6 August-Bebel-Straße 11 August-Bebel-Straße 14 August-Bebel-Straße 44	Polte eine Bushaltestelle
		Schelldorf FFW-Schelldorf, eine Bushaltestelle Spielplatz eine Trauerhalle Bolzplatz DGH
		Schernebeck FFW-Schernebeck, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Sportplatz Sportlerheim DGH Jugendclubcontainer Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 5
		Schönwalde (A) FFW-Schönwalde, Dorfstraße eine Bushaltestelle DGH

	eine Trauerhalle ein Spielplatz Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Dorfstraße 6
Uchtdorf	FFW-Uchtdorf, Schulstraße Feuerwehrgerätehaus (Nutzung durch Gemeindearbeiter) eine Bushaltestelle zwei Spielplätze Sportplatz DGH eine Trauerhalle
Uetz	Grundschule, Schulstraße 1 Hort, Schulstraße 1 Turnhalle, Schulstraße 1 FFW-Uetz, Porte eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle Friedhof Sport- und Tennisplatz Sportlerheim DGH Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Sonnemannstraße 17 Parkstraße 3 und 5 Parkstraße 9/10 Bertinger Straße 6 Garagen/ Garagenkomplexe: Sonnemannstraße 17 Parkstraße 9/10 Bertinger Straße 6
Weißewarte	FFW-Weißewarte, Schulstraße zwei Bushaltestellen Sportplatz Sportlerheim DGH Kegelbahn Wildpark Weißewarte Teilfriedhof eine Trauerhalle Gebäude Kindergarten Wohnhäuser inkl. Nebenanlagen: Schulstraße 1 Schulstraße 1 a/b Schulstraße 6 Dorfstraße 22 Garagen/ Garagenkomplexe: Dorfstraße 22
Windberge	FFW-Windberge, Dorfstraße eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle DGH
Brunkau	Gerätehaus eine Bushaltestelle ein Spielplatz Friedhof eine Trauerhalle
Schleuß	FFW – Gerätehaus eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle DGH
Ottersburg	Gerätehaus eine Bushaltestelle ein Spielplatz eine Trauerhalle
Stadt Tangerhütte + Ortsteilen Briest und Mahlpfuhl	Gebäude des ehemaligen Kindergarten „Sonnenschein“, W.-Seelenbinder-Ring 2 Schülerklub für Hobby und Freizeit, Magdeburger Straße 1 Jugendklub, Magdeburger Straße 1 Klub der Volkssolidarität, Rosa-Luxemburg-Str. 9 Kulturhaus der Stadt Tangerhütte, Straße der Jugend 41 Vereinshaus (mit Buddel-Schiff-Museum, Heimatmuseum, Tierauffangstation, Behindertenverband, Rheumaliga . . .), Otto-Nusch- ke-Str. 47a

	Gebäude der Volkshochschule, Stendaler Str. 2 Freibad Tangerhütte, Horstweg 1 Sportplatz „Friedrich-Ludwig-Jahn“, Parkstr. 1 Sportplatz „Werner Seelenbinder“, Werner-Seelenbinder-Ring Sportplatz, H.-Rieke-Ring Reitplatz mit Abreiteplatz, Horstweg Sporthalle, Birkholzer Chaussee Sporthalle, Heinrich-Rieke-Ring Rathaus II, Otto-Nuschke-Str. 47 Stadtspark Tangerhütte mit Neuem Schloss, Parkstr. 4 Mausoleum Kapelle in Briest Friedhöfe: Tangerhütte, Straße der Jugend mit Trauerhalle Briest, Zur Kastanienallee Feuerwehrgerätehaus, Breitscheidstraße 20 Stadtwirtschaft, Gießereistraße 9 Grundschule, Bismarckstraße 71 Sekundarschule, Schönwalder Straße 33 Lernbehinderten Schule, Birkholzer Chaussee 6 Hort, Bismarckstraße 71 Kita „Friedrich Fröbel“, Neustädter Ring 4 Kita „Anne Frank“, Schönwalder Chaussee 16 Spielplätze: Tangerhütte: - Abenteuerspielplatz - Otto-Nuschke-Straße - Breitscheidstraße - Bismarckstraße gegenüber Grundschule - Wiesenstraße
	Briest: - Zur Kastanienallee Mahlpfuhl: - Am Rundling - am Wiesenweg Parkplätze: Breitscheidstraße (Sparkasse) Rosa-Luxemburg-Straße 3x Blumenstraße Rathausplatz Otto-Nuschke-Straße (Rathaus II) Otto-Nuschke-Straße (gegenüber ehemaligem Netto) Städtangente (am Park) W.-Seelenbinder-Ring (gegenüber Sportplatz) Kulturhaus Waldstraße Neustädter Ring (neben Nr. 34) Neustädter Ring (gegenüber Gymnasium) Dahlienweg Bushaltestellen: Bismarckstraße (H.-Rieke-Schule) Bismarckstraße (Schnittstelle) Bismarckstraße (Rathausplatz) Otto-Nuschke-Straße Neustädter Ring (chem. Gymnasium) Birkholzer Chaussee (Lernbehindertenschule) Mahlpfuhl Briest Garagenkomplexe: Heinrich-Rieke-Ring Bismarckstraße 38-40 Am Friedhof Abenteuerspielplatz Otto-Nuschke-Straße H.-Löns-Straße Schönwalder Chaussee Schönwalder Chaussee 43-45
Verwaltungsgemeinschaft:	Verwaltungsgebäude, Bismarckstraße 5

Stendal, den 26.05.2010



Jörg Hellmuth
Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31